

Verordnungsblatt
des Großherzogl. Hessischen Kriegs- Ministeriums.

Nr. 55.

Ausgegeben zu Darmstadt am 8. Januar 1828.

Zur Prot. Nr. 31.

Darmstadt, den 2. Januar 1828.

Die Montirung der eingübten Kriegsreserve betr.

An die Commando's des Generalstabs, des Großherzogl. Artilleriecorps und beider Infanterie-Brigaden, — sodann an die Verwaltungsräthe des Großherzogl. Artilleriecorps und der 4 Infanterie-Regimenter.

S. Königl. Hoheit haben in Betreff der Kriegsreserve bis auf weiteren Befehl Nachstehendes Allerhöchst zu verordnen geruht:

1.) Wenn die eingübten Leute der Sappeur-Compagnie, der Artillerie und der Infanterie zur Kriegsreserve versetzt werden, so bleiben nachstehende Montirungsstücke:

Mantel,
Rock,
Feldkappe,

wollene Hosen,

• Gamaschen,

} diese beide Montirungsstücke jedoch nur in dem Falle, wenn ihre übrige Tragzeit noch wenigstens 5 Monate beträgt, fernerhin so lange ärarisches Eigenthum, bis die endliche Abrechnung mit den betreffenden Leuten nach der Bestimmung unter 3. gepflogen worden ist.

Sie haben daher diese Montirungsstücke auch während der Zeit, welche sie in der Kriegsreserve zubringen, eben so zu behandeln, wie die übrigen Beurlaubten die Montirungsstücke, welche sie mit in Urlaub nehmen, zu behandeln haben, bei Vermeidung der in dem 41. Kriegsartikel angedrohten Strafen.

Hinsichtlich der übrigen, in dem Montirungssystem begriffenen Montirungsstücke behält es bei der bestehenden Einrichtung, wornach dieselben bei der Versetzung der Leute zur Kriegsreserve deren Eigenthum werden, sein Verbleiben.

